Verfahrensgang
OLG München, Beschl. vom 17.09.2014 – 31 Wx 348/14, IPRspr 2014-19

Rechtsgebiete
Natürliche Personen → Namensrecht

Fundstellen

nur Leitsatz
NZFam, 2014, 1064
FamRZ, 2015, 792

LS und Gründe
StAZ, 2015, 58

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2014-19

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

die Beteiligte zu 1) zugleich zur deutschen Staatsangehörigkeit auch Staatsangehörige von Großbritannien sei, so ist für ihr Personalstatut nach Art. 5 I EGBGB das deutsche Namensrecht anzuwenden. Diese Regelung steht auch im Einklang mit dem Unionsrecht; aus der Rspr. des EuGH ergibt sich, dass das Unionsrecht nur einer nationalen Regelung entgegensteht, die bestimmte eigene Staatsangehörige in ihrer Freiheit, ihren Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat zu nehmen, dadurch beschränkt, dass sie sie verpflichtet, im eigenen Staat einen anderen Namen als den zu führen, der bereits im Geburts- und Wohnsitzmitgliedstaat erteilt und eingetragen wurde (vgl. EuGH, Urt. vom 14.10.2008 – Stefan Grunkin u. Dorothee Regina Paul ./. Standesamt Niebüll, Rs C-353/06, u.a. FamRZ 2008, 2089, dort Tz. 21 f.). Damit hat der EuGH das sog. Ersteintragungsprinzip zum Maßstab erhoben und ein diesem Prinzip entgegenstehendes nationales Namensrecht als unionsrechtswidrig angesehen. Dies bedeutet, dass der erstmals in einem Mitgliedstaat der EU rechtmäßig eingetragene Familienname Vorrang genießt (vgl. auch *Hepting*, Deutsches und internationales Familienrecht im Personenstandsrecht, Hdb. für die Praxis, 2010, Rz. II-386). Das Ersteintragungsprinzip hat in Art. 10 I EGBGB Niederschlag gefunden (vgl. auch *Erman-Hohloch*, BGB, 14. Aufl. [2014], Art. 10 EGBGB Rz. 1, 2, 2a, 6 und 8 m.w.N.); die hieraus resultierenden Probleme der namensrechtlichen Angleichung sind umfassend in Art. 47 EGBGB geregelt worden (vgl. Begr. z. RegE Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts, BT-Drucks. 16/1831 S. 78 l. Sp. zu Nr. 46; PStRG vom 19.2.2007 [BGBl. I 122]). Im Falle der Beteiligten zu 1) ist der zuerst rechtmäßig eingetragene Name jedoch deren in Deutschland eingetragener Geburtsname ‚Z.'. Die Anerkennung eines nachträglich im EU-Ausland geführten und in amtliche Dokumente eingetragenen Namens darf hingegen verweigert werden, weil dieser Name der Beteiligten zu 1) personenstandsrechtlich nicht gebührt (vgl. zum Begriff des ‚geführten Namens' auch *Staudinger-Voppel*, BGB, Bd. 4 [2012], § 1355 BGB Rz. 21 ff., 32c; *Palandt-Thorn*, BGB, 73. Aufl. [2014], Art. 5 EGBGB Rz. 1 f.)."

19. *Personen, die nach irakischem Recht nur einen aus ihrem Vornamen, dem ihres Vaters und ihres Großvaters väterlicherseits gebildeten Namen, nicht aber einen Bei- oder Zunamen (*laqab*) geführt haben, können einen Familiennamen wählen, wenn sich ihr Name nunmehr nach deutschen Recht richtet.*

OLG München, Beschl. vom 17.9.2014 – 31 Wx 348/14: StAZ 2015, 58. Leitsatz in: FamRZ 2015, 792; NZFam 2014, 1064.

20. *Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird im Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV folgende Frage zur Beantwortung vorgelegt:*

Sind Art. 18 und 21 AEUV dahingehend auszulegen, dass die Behörden eines Mitgliedstaats verpflichtet sind, die Namensänderung eines Angehörigen dieses Staats anzuerkennen, wenn dieser zugleich Angehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist und in diesem Mitgliedstaat während eines gewöhnlichen Aufenthalts durch eine nicht mit einer familienrechtlichen Statusänderung verbundene Namensänderung einen frei gewählten und mehrere Adelsprädikate enthaltenden Namen erworben hat, sofern eine zukünftige substanzielle Verbindung zu diesem Staat möglicherweise nicht besteht und in dem ersten Mitgliedstaat zwar